Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung
Unterrubrik: Verfügung
Publikationsdatum: SHAB - 23.01.2019
Meldungsnummer: BH07-0000000414
Kanton: NW

Publizierende Stelle:
Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans

Verfügung nach Art. 153 HRegV, GEEK AG

GEEK AG
CHE-306.282.117
Dorfplatz 7a
6370 Stans

Ausgangslage:
Publikation im SHAB vom 14.12.2018

Verfügung:
1. Die GEEK AG, Stans, wird von Amtes wegen aufgelöst.

2. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft folgendes eingetragen:

GEEK AG, in Stans, CHE-306.282.117, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 119 vom 22.06.2017, Publ. 3595903). Firma neu: GEEK AG in Liquidation. Domizil neu: Das Domizil wurde eingebüsst. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist ungenutzt abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kuper, Rudolf Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

3. Die Eintragungsgebühren von CHF 190.00 und die Verfahrensgebühren von CHF 200.00 werden der Gesellschaft unter solidarischer Haftung der zur Anmeldung verpflichteten Personen auferlegt.

4. Gestützt auf Art. 943 Abs. 1 OR wird den Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eine Ordnungsbusse im Betrag von CHF 300.00 auferlegt. Die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans haften gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister solidarisch für diese Kosten.

5. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, indem das neue Rechtsdomizil rechtskonform angemeldet wird, so kann das Handelsregisteramt die Auflösung widerrufen (Art. 153b Abs. 3 HRegV).

6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, 6370 Stans, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Verfügende Stelle:
Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden
Stansstaderstrasse 54, Postfach: 1251, 6371 Stans
6370 Stans

Rechtliche Hinweise:
Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 22.02.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden
Stansstaderstrasse 54, Postfach: 1251, 6371 Stans
6370 Stans